

**Verordnung
zur Änderung von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und
Prüfungsordnungen für Gesundheitsfachberufe
Vom 3. Dezember 2015**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege)

Die Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege) vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „24. Juli 2010 (BGBl. S. 983)“ durch „16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990)“ durch „16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211)“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4 wird die Angabe „Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. S. 983)“ durch „Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 3 wird die Angabe „Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ durch „Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 4 wird die Angabe „2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ durch „6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Eine Weiterbildung kann in Voll- oder Teilzeitform durch Präsenzunterricht, Fernunterricht oder E-Learning erfolgen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und nach dem Wort „dürfen“ wird die Angabe „vorbehaltlich der Abs. 2 und 3“ eingefügt.
 - b) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Angehörige anderer als der in § 1 genannten Fachberufe des Gesundheitswesens können an den Modulen nach den Anlagen 1 bis 9 teilnehmen, wenn

 1. das Modul geeignet ist, ihre fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erweitern und
 2. hierdurch die Durchführung der Weiterbildung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht beeinträchtigt werden.

Über die Teilnahme entscheidet die Leitung der Weiterbildungseinrichtung, die das Modul durchführt.

(3) Personen, die eine Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 besitzen, dürfen auch zum Zwecke und im Rahmen einer Fachweiterbildung aufgrund einer Qualitätssicherungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses an den Modulen nach den Anlagen 1 bis 9 teilnehmen.“
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Anerkennung anderer Weiterbildungszeiten

Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Umfang ihrer oder seiner Gleichwertigkeit

1. a) Unterricht in einer anderen Weiterbildung und Inhalte von Studiengängen als erforderlichen Unterricht für ein Modul nach den Anlagen 1 bis 9,

¹⁾ Ändert FFN 353-60

- b) berufspraktische Anteile einer anderen Weiterbildung oder eines Studienganges als berufspraktische Anteile nach den Anlagen 2 bis 9

anerkennen, wenn die anzuerkennenden Maßnahmen innerhalb der letzten fünf Jahre absolviert wurden oder eine Anwendung der Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Praxis nachgewiesen ist,

2. die in Studiengängen erfolgreich absolvierten Module als Module nach den Anlagen 1 bis 9 anerkennen.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 ist eine Teilanerkennung nicht möglich und ist noch eine entsprechende Modulprüfung nach § 6 abzulegen. In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 bedarf es keiner Modulprüfung, wenn das Modul innerhalb der letzten 5 Jahre absolviert wurde.“

5. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „und persönlich“ gestrichen.

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Prüfungsform bestimmen die Weiterbildungseinrichtungen

1. eine schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer oder eine schriftliche Hausarbeit von mindestens 10 Seiten,
2. eine praktische Prüfung von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten Dauer, bestehend aus einer Praxissituation mit einem anschließenden Reflexionsgespräch oder
3. eine mündliche Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

Soll für die praktische Prüfung eine Pflegeplanung erstellt werden, so ist diese Bestandteil der Prüfung und muss innerhalb der Prüfungszeit gefertigt werden.“

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. je einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grundmodule und dem Bereich der Fachmodule in den Fällen der Weiterbildungen nach den Anlagen 2 bis 8; im Fall der Weiterbildung nach Anlage 9 aus zwei Lehrkräften aus dem Bereich des Fachmoduls.“

- b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Mitglied“ die Angabe „nach Satz 2 Nr. 2“ eingefügt.

8. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr.1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine beglaubigte Abschrift des Personalausweises, des Reisepasses, der Geburtsurkunde oder eines Auszuges aus dem Familienstammbuch der Eltern und aller Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,“

- b) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- c) Nach Nr. 2 wird als Nr. 3 angefügt:

„3. eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „soll 30 Minuten betragen“ durch „beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Prüfungsaufgaben“ die Wörter „und Hilfsmittel“ eingefügt und werden die Wörter „den Themenbereichen“ durch „allen Themenbereichen der jeweiligen Weiterbildung“ ersetzt.

10. § 11 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Gesamtnote ist der Mittelwert aus der Note für die Abschlussprüfung und dem Mittelwert der Noten für die einzelnen Modulprüfungen. Bei der Bildung der Mittelwerte bleibt eine dritte Dezimalstelle unberücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote werden Stellen nach dem Komma bis 0,49 auf volle Noten abgerundet, Stellen nach dem Komma ab 0,50 auf volle Noten aufgerundet.

(3) Die zuständige Behörde stellt über die bestandene Weiterbildung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 und über eine darüber hinaus erfolgte Zusatzqualifikation durch ein erfolgreich absolviertes optionales Modul nach Anlage 5 Nr. 1 ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 12 aus. In dem Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 wird der Mittelwert ergänzend aufgeführt.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Praxisanleiter“ die Wörter „nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege“ eingefügt.

bb) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Pflege“ die Wörter „und Palliative Versorgung“ gestrichen.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die staatliche Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Fachpflegerin oder Fachpfleger für Psychiatrische Pflege“ mit dem Zusatz
1. „und Gerontopsychiatrie“
 2. „und Kinder- und Jugendpsychiatrie“
 3. „und Forensik“
- neben der Berufsbezeichnung erhält auf Antrag, wer die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 7 erfüllt oder diese besitzt und als Zusatzqualifikation im Fall der Nr. 1 das optionale Modul 1 nach Anlage 5 Nr. 1, im Fall der Nr. 2 das optionale Modul 2 nach Anlage 5 Nr. 1 und im Fall der Nr. 3 das optionale Modul 3 nach Anlage 5 Nr. 1 erfolgreich bestanden hat.“
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „14“ durch „13“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden die Wörter „in einem anderen Bundesland“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ werden die Wörter „im Lande Hessen oder in einem anderen Bundesland“ eingefügt.
- e) Als Abs. 6 und 7 werden angefügt:
- „(6) Wer den Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Lande Hessen hat und nachweist, dass er vor dem 3. Oktober 1990 eine gleichwertige Weiterbildung nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erfolgreich abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach Abs.1.
- (7) Wer den Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Lande Hessen hat und den erfolgreichen Abschluss einer im Ausland erworbenen gleichwertigen Weiterbildung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), in der jeweils geltenden Fassung.“
12. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.
13. Der bisherige § 18 wird § 16 und in Abs. 1 wie folgt geändert:
- Nach der Angabe „Art. 5“ werden die Wörter „und unbeschadet der Artikel 6 und 7“ eingefügt und die Angabe „Richtlinie 2005/36/EG“ durch „Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“, ersetzt.
14. Der bisherige § 19 wird § 17 und wie folgt gefasst:
- „(1) Wer vor dem 31. Dezember 2006 eine Weiterbildung
1. nach der Richtlinie für die Weiterbildung zur Stations- oder Gruppenleiterin/zum Stations- und Gruppenleiter im Pflegedienst vom 30. Mai 1996 (StAnz. S. 1974) oder
 2. nach der Richtlinie für die Weiterbildung zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter für Pflegeberufe und Entbindungspflege vom 30. Mai 1996 (StAnz. S. 1973)
- an einer staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung begonnen hat und den erfolgreichen Abschluss nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung, im Fall der Nr. 1 nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und im Fall der Nr. 2 nach § 15 Abs. 1 Nr. 4. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2020 gestellt sein.
- (2) Eine nach der in § 18 aufgehobenen Verordnung sowie eine nach dieser Verordnung in der bis zum [Einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Gesundheitsfachberufe] geltenden Fassung erteilte Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung gilt als Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 fort.
- (3) Eine nach dieser Verordnung in der bis zum [Einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Gesundheitsfachberufe] geltenden Fassung begonnene Weiterbildung kann nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht abgeschlossen werden. Die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung wird in diesen Fällen nach dem bisherigen Recht erteilt.“
15. Der bisherige § 20 wird § 18.
16. Der bisherige § 21 wird § 19 und in Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
17. In der Anlage 1 wird in Nr. 2.2.4 Buchst. b nach dem Wort „Methodik“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Analyse“ das Wort „und“ gestrichen.
18. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3.3 Satz 1 wird das Wort „der“ gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

- b) Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Lage“ ein Komma eingefügt.
 - bb) Dem Satz 5 wird ein Punkt angefügt.
 - c) In Nr. 7.3 Satz 2 wird das Wort „dem“ gestrichen.
 - d) In Nr. 8.3 Satz 2 wird nach dem Wort „Lage“ ein Komma eingefügt.
19. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird in der Übersicht nach der Angabe „Praxisanleiterin/Praxisanleiter“ die Angabe „nach der WPO- Pflege Hessen“ eingefügt.
 - b) Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird nach dem Wort „befähigt“ ein Komma eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Lage“ ein Komma eingefügt.
20. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4.2.3 wird das Wort „Arbeitssicherheit“ durch „Arbeitsicherheit“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4.2.5 wird das Wort „arbeitsablauftechnische“ durch „arbeitsablauftechnischer“ ersetzt.
 - c) Der Nr. 5.3 wird ein Punkt angefügt.
21. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 2.3 wird ein Punkt angefügt.
 - b) In Nr. 3.3 Satz 3 werden die Wörter „deren Angehörige“ durch „ihrer Angehörigen“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4.2 wird die Angabe „4.2.4 Spezifische pflegerische Interventionen:“ durch „4.2.5 Spezifische pflegerische Interventionen:“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4.3 Satz 2 wird das Komma gestrichen und ein Punkt angefügt.
 - e) Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schwerpunkten“ durch „Schwerpunkte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Lage“ ein Komma eingefügt und ein Punkt angefügt.
 - f) In Nr. 6.2.1 Buchst. a werden die Wörter „Psychose Seminaren“ durch das Wort „Psychose-Seminaren“ ersetzt.
 - g) In Nr. 7.3 Satz 3 wird das Wort „handeln“ durch „Handeln“ ersetzt und ein Punkt angefügt.
 - h) Nr. 8.2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Kinder“ durch „Kindern“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b) wird das Wort „Kinder“ durch „Kindern“ ersetzt und die Wörter „deren Familien und sozialen Umfeld“ werden durch „ihren Familien und ihr soziales Umfeld“ ersetzt.
 - i) In der Überschrift der Nr. 8.2.3 wird das Wort „Frage“ durch „Fragen“ ersetzt.
 - j) In Nr. 8.3 Satz 1 wird das Wort „Kinder-“ durch „Kindern“ ersetzt.
 - k) In Nr. 9.2.3 wird dem Text nach Buchst. b die Angabe „c)“ vorangestellt.
22. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1. wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „und optionalen“ gestrichen.
 - bb) Die Übersicht wird wie folgt gefasst:

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodule 1 bis 4 nach Anlage 1 240 Unterrichtsstunden	Fachmodule 1 bis 5 nach Nr. 2 bis 6 480 Unterrichtsstunden	1 800 Stunden Anästhesieabteilungen verschiedener Fachgebiete, Aufwachraum, Intensiv- und anästhesienaher Bereich, Intensivbehandlungsstationen verschiedener Fachgebiete Intensivüberwachungsstation / Intermediate Care	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie

- b) Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „befähigt“ ein Komma eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Lage“ ein Komma eingefügt und nach dem Wort „Interventionen“ das Komma gestrichen.

- c) In Nr. 3.3 Satz 1 und Nr. 4.3 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „befähigt“ ein Komma eingefügt.
- d) Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „befähigt“ ein Komma eingefügt.
- bb) In Satz 6 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- e) In Nr. 6.3 Satz 1 wird nach dem Wort „befähigt“ ein Komma eingefügt.
- f) Die Nr. 7. bis 7.4 werden aufgehoben.
23. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3.2.4 wird in der Überschrift nach dem Wort „Hygienische“ das Komma gestrichen.
- b) In Nr. 4.2.1 Buchst. c wird dem Wort „Thorax“ ein Bindestrich angefügt.
- c) In Nr. 4.3 Satz 1 wird nach dem Wort „Wissen“ das Komma gestrichen.
24. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- b) In der Überschrift werden die Wörter „und Palliative Versorgung“ gestrichen.
- c) Die Übersicht wird wie folgt gefasst:

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodule 1 bis 4 nach Anlage 1	Fachmodule 1 bis 4 Nach Nr. 2 bis 5	1 800 Stunden Abteilungen der Inneren Medizin mit überwiegend Tumorkranken, operative Abteilungen mit überwiegend Tumorkranken, ambulante und stationäre Bereiche der Strahlentherapie, ambulanter Bereich, Tageskliniken, Stammzellentransplantationseinheit, Palliativstation, Hospiz	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Onkologische Pflege
240 Unterrichtsstunden	510 Unterrichtsstunden		

- d) In Nr. 2.3 Satz 1, Nr. 3.3 Satz 1 und Nr. 5.3 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „befähigt“ ein Komma eingefügt.
25. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Übersicht wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Fachmodule“ wird die Angabe „200“ durch „160“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Berufspraktische Anteile“ wird die Angabe „80“ durch „120“ und das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.1 wird die Angabe „200“ durch „160“ ersetzt.
26. In der Anlage 11 wird das Wort „Modulnote“ durch die Wörter „Mittel der Modulnoten“ ersetzt.
27. Die Anlage 12 wird aufgehoben.
28. Die bisherigen Anlagen 13 und 14 werden die Anlagen 12 und 13.

Artikel 2³⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektore

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 711), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Die Ausbildung kann auf Antrag der Ausbildungsstätte in Teilzeitform erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität der Ausbildung nicht geringer sind als bei der Vollzeitausbildung.“

³⁾ Ändert FFN 322-132

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die schriftliche Ausarbeitung und das 30-minütige Abschlussgespräch sind getrennt voneinander durch die beiden Lehrkräfte nach Maßgabe des § 15 zu bewerten.“
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Abs. 4 und die §§ 14, 18 und 19 gelten entsprechend.“
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
„(3) § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Gesamtnote zu 70 Prozent aus der Note für die schriftliche Ausarbeitung und zu 30 Prozent aus der Note für das Abschlussgespräch zusammensetzt.“
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 19“ durch „§ 20“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
15. Der bisherige § 22 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Dokumentarin“ oder Medizinischer Dokumentar“ erhält auf Antrag, wer die staatliche Prüfung bestanden und das Berufspraktikum nach § 22 erfolgreich abgeleistet und
1. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt,
 2. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist und
 3. über die für die Ausübung des Berufes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.“
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:
„(4) Wer den Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Lande Hessen hat und den Abschluss einer im Ausland erworbenen gleichwertigen Ausbildung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach Abs. 1. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), in der jeweils geltenden Fassung.“
16. Die bisherigen §§ 23 und 24 werden aufgehoben.
17. Der bisherige § 25 wird § 24 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „Art. 5“ werden die Wörter „und unbeschadet der Artikel 6 und 7“ eingefügt und die Angabe „Richtlinie 2005/36/EG“ durch „Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“, ersetzt.
18. Der bisherige § 26 wird § 25 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 27“ durch „§ 26“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Ausbildung zur Medizinischen Dokumentarin oder zum Medizinischen Dokumentar wird nach dem bisherigen Recht abgeschlossen.“
19. Die bisherigen §§ 27 und 28 werden §§ 26 und 27.
20. In Anlage 4 wird die Angabe „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.
21. In Anlage 5 wird die Angabe „§ 22“ durch „§ 23“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2015

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner